

# **SATZUNG**

## **I. Verfassung**

### **§ 1**

(1) Die Katholische Deutsche Burschenschaft (KDB) Sigfridia zu Bonn ist eine farbentragende katholische deutsche Studentenverbindung im Ring Katholischer deutscher Burschenschaften (RKDB).

(2) Ihre Prinzipien sind: Virtus, Scientia, Amicitia.

(3) Ihr Wahlspruch lautet: Treue um Treue.

(4) Ihre Farben sind: Blau-Orange auf weißem Grund; die Fuchsenfarben sind: Orange auf weißem Grund.

### **§ 2**

Sigfridia hat zu ihren Patronen erwählt die Gottesmutter Maria, der Hl. Thomas von Aquin und der Hl. Aloisius. Sie feiert deren Feste durch gemeinsamen Gottesdienst und besondere Fest Sitzungen. Zu Ehren ihrer Patrone feiert Sigfridia die Patronatsfeste im Rahmen des Gründungsfestes im November eines jeden Jahres.

### **§ 3**

Die Ringsatzung bindet die Mitglieder der Burschenschaft unmittelbar

## **II. Mitgliedschaft**

### **§ 4**

Mitglieder der Burschenschaft können nur sein römisch-katholische derzeitige und ehemalige ordentliche Studierende deutscher Muttersprache von Universitäten, Hochschulen und gleichartigen Bildungsstätten, insbesondere der Universität Bonn. Ausnahmen sind zulässig, sofern der BC dies mit mehr als 4/5 der anwesenden Stimmberechtigten beschließt und die Zustimmung des Altherrenvorstandes vorliegt.

### **§ 5**

Die Mitglieder der Burschenschaft bestehen aus vorläufig ordentlichen, ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern.

### **§ 6**

(1) Vorläufig ordentliche Mitglieder sind die Fuchse.

(2) Ordentliche Mitglieder sind Aktive, Inaktive in loco (i.l.), Inaktive extra locum (e.l.) und Philister (Ur- und Bandphilister).

(3) Außerordentliche Mitglieder sind Conkneipanten, Verkehrsinactive und Mitglieder ehrenhalber.

1. Teil: Erwerb der Mitgliedschaft

## A. Erwerb der vorläufig ordentlichen und der ordentlichen Mitgliedschaft

### § 7

Die vorläufig ordentliche Mitgliedschaft als Fuchs wird erworben durch Aufnahme in die Gemeinschaft der Burschenschaft (Rezeption).

Die Fuchszeit beträgt in der Regel 2 Semester. In Ausnahmefällen kann der BC mit 2/3 Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten diese Zeit verkürzen.

### § 8

Die ordentliche Mitgliedschaft wird durch die Burschung erworben.

Bandphilister, soweit sie nicht bereits nach~ 9 Abs.1 Ziffer 2 Mitglied sind, erwerben die ordentliche Mitgliedschaft durch Beschluss des Cumulativ-Convents (CC).

### § 9

(1) Philister (AH AH) Sigfridiae sind:

1. die Mitglieder der Burschenschaft, die vom Burschenconvent (BC) mit Zustimmung des Philisterseniors philistriert worden sind,

2. die Kartellbrüder, die bei Sigfridia aktiv waren und denen das Sigfridenband verliehen worden ist, sobald sie bei ihrer Urburschenschaft philistriert worden sind.

(2) Die in Abs.1 unter 1. genannten AH AH sind als Ur-Sigfriden Urphilister, die in Abs.1 unter 2. genannten AH AH sind Bandphilister.

## B. Erwerb der außerordentlichen Mitgliedschaft

### § 10

(1) Über die Aufnahme eines außerordentlichen Mitgliedes beschließt der BC, soweit es sich um Konkneipanten und Verkehrsaktive handelt, mit 3/4 Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten. In den übrigen Fällen entscheidet der CC mit der gleichen Mehrheit.

(2) Als Konkneipanten können vom BC Gäste zugelassen werden, die der Burschenschaft beizutreten wünschen, dazu geeignet sind, aber nicht als ordentliche Mitglieder in die Burschenschaft aufgenommen werden können.

(2a) Der Konkneipantenstatus währt fünf Jahre ab Ernennung. Hat der Konkneipant in dieser Zeit die in ihn gesetzten Erwartungen erfüllt, wird er auf Beschluss eines BC mit  $\frac{3}{4}$  Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten zum ordentlichen Mitglied der Burschenschaft.

(2b) Mit der Aufnahme als Konkneipant erhält dieser die Farben Sigfridiae (breites Band). Auf § 29 der Satzung wird besonders verwiesen. Die Beitragspflicht (AH Beitrag resp. Aktivenbeitrag und Hausbauverein) beginnt mit dem Semester der Aufnahme in die Verbindung.

(2c) Die Zahl der Konkneipanten, die gleichzeitig in Sigfridia Mitglied sein können, wird auf maximal drei beschränkt

(3) Aktive und inaktive Kartellbrüder werden aufgrund schriftlichen Antrags an den BC, der einer Beschlussfassung nicht bedarf, aktive oder inaktive Verkehrsmitglieder der Sigfridia.

(4) Mitglieder ehrenhalber sind Ehrenphilister und Ehrenmitglieder.

(5) Akademiker, die sich Verdienste um Sigfridia erworben haben und sich zu den Prinzipien Sigfridia bekennen, können vom CC mit einer Mehrheit von 4/5 der anwesenden Stimmberechtigten zu Ehrenphilistern ernannt werden.

(6) Conkneipanten sowie Freunde der Burschenschaft, die kein Studium abgelegt haben, sonst aber die Voraussetzungen des Abs.5 erfüllen, können vom CC mit der gleichen Mehrheit zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

## **2.Teil: Verlust der Mitgliedschaft**

### **A. Verlust der ordentlichen und der vorläufig ordentlichen Mitgliedschaft**

#### **§ 11**

(1) Auf eigenen schriftlichen und datierten Antrag an den BC ist ein Fuchs zu entlassen. Die Entlassung kann freundschaftlich oder Schlicht erfolgen. Ebenso kann der BC von sich aus aufgrund eines begründeten Antrages einen Fuchs entlassen.

(2) Gegen seinen vor dem BC bekundeten Willen kann ein Fuchs nur durch Beschluss des BC mit absoluter Mehrheit entlassen werden.

(3) Die Rechte und Pflichten des Fuchsen enden im Falle des Abs. 1 im Zeitpunkt der Feststellung der Entlassung durch den BC, im Fall des Abs. 2 in dem Zeitpunkt, in welchem dem Fuchsen der Entlassungsbescheid zugeht.

#### **§ 12**

Ein ordentliches aktives und inaktives Mitglied kann Sigfridia nur auf Grund einer schriftlichen und mit Gründen versehenen, datierten und eigenhändig unterschriebenen Austrittserklärung an den BC verlassen.

Der Austritt wird mit der Feststellung durch den BC wirksam. Diese Feststellung kann frühestens 2 Monate nach Eingang der Austrittserklärung getroffen werden. Während dieser Zeit ruhen die Mitgliedschaftsrechte und -pflichten. Der Austritt kann bis zu seinem Wirksamwerden durch Erklärung vor dem BC zurückgenommen werden.

#### **§ 12a**

Austritt eines Philisters: Es gilt § 12 entsprechend. An die Stelle des BC tritt der AHC.

#### **§ 13**

(1) Der Ausschluss eines ordentlichen aktiven oder inaktiven Mitgliedes gegen seinen Willen kann verhängt werden als Dimissio ad tempus (a.t.) und Dimissio in perpetuum (i.p.) und Dimissio i.p. cum infamia (c.i.).

(2) Der BC befindet über eine Dimissio a.t. mit absoluter Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten, über eine Dimissio i.p. und über eine Dimissio i. p. c. i. mit einer Mehrheit von 3/ 4 der anwesenden Stimmberechtigten.

(3) Bei der Dimission von Philistern entscheidet der AHC entsprechend.

(4) Der zu Dimittierende hat das Recht, innerhalb von acht Wochen nach Zustellung des Dimissionsbeschlusses, der durch Einschreiben erfolgen muss, beim Vorsitzenden des CC Einspruch zu erheben. Der CC entscheidet über die Dimission mit 3/ 4 Mehrheit.

## **B. Verlust der außerordentlichen Mitgliedschaft**

### **§ 14**

Für den endgültigen Verlust der außerordentlichen Mitgliedschaft, soweit sie die aktiven und inaktiven Mitglieder betrifft, gilt § 13 entsprechend.

### **§ 15**

(1) Zur Wiederaufnahme eines Entlassenen ist 4/5 Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich.

(2) Die Wiederaufnahme eines Dimittierten ist ausgeschlossen.

### **§ 16**

(1) Scheidet ein Mitglied gemäß §§ 11 ff der Satzung aus der Burschenschaft aus, so ist er verpflichtet, das Band, die Kopfcoleur und die Ringnadel sowie alle Gegenstände, die er für die Burschenschaft in Besitz hat, zurückzugeben und seine Verbindungsschulden zu begleichen

(2) Soweit der Ausscheidende die Coleur bezahlt hat, kann ihm der Betrag bis zur Hälfte zurückerstattet werden.

(3) Kommt der Ausscheidende seinen Verpflichtungen nicht nach, so hat der BC darüber zu befinden, ob und mit welchen Mitteln gegen ihn auf dem Rechtswege vorzugehen ist.

### **§ 17**

entfällt

## **III. Rechte und Pflichten der Mitglieder**

### **1. Teil: Rechte und Pflichten der vorläufig ordentlichen und der ordentlichen Mitglieder**

#### **A. Der Aktivitas**

## **§ 18**

(1) Die Mitglieder unterwerfen sich mit dem Eintritt in die Burschenschaft der Autorität der Convente und haben den Organen der Burschenschaft zu gehorchen, soweit deren Befugnisse reichen. Sie haben den Komment einzuhalten.

(2) Das Leben der Burschenschaft haben vornehmlich die Aktiven zu gestalten; sie haben auch für die Weiterentwicklung der Burschenschaft zu sorgen.

(3) Die Sigfriden haben die Pflicht, bei Veranstaltungen ihrer Burschenschaft deren Farben zu tragen. Das gleiche gilt, wenn sie als Vertreter Sigfridiae bei anderen Korporationen erscheinen.

(4) Sie haben die Chargen bei der Gestaltung der Veranstaltungen tatkräftig zu unterstützen.

## **§ 19**

Alle Mitglieder sind verpflichtet, die Beiträge und Umlagen zu entrichten. In Härtefällen kann der BC vollständigen oder teilweisen Erlass gewähren.

## **§ 20**

(1) Füchse heißen die gemäß § 7 in die Burschenschaft aufgenommenen Mitglieder, die noch nicht an allen Rechten und Pflichten teilhaben.

(2) Füchse haben nur auf dem Fuchsenconvent (FC) und auf dem allgemeinen Convent (AC) Sitz-, Antrags- und Stimmrecht.

(3) Zum CC können die Füchse zugelassen werden. Sie haben kein Antrags und Stimmrecht.

## **§ 21**

Der junge Fuchs (Neofuchs) wählt sich möglichst bald, spätestens je doch vier Wochen nach Beginn des zweiten Fuchsensemesters einen Leibburschen.

## **§ 22**

(1) Hochoffizielle Veranstaltungen sind:

1. das Patronatsfest; es wird im Rahmen des Gründungsfestes gefeiert
2. das Stiftungsfest,
3. die Fronleichnamsprozession,
4. jeder CC,
5. die jeweilige Semesterantritts- und Semesterabschlusskneipe,
6. die Trauerkneipe.

(2) Als offizielle Veranstaltungen gelten neben den Conventen alle Veranstaltungen, die für verpflichtend erklärt werden.

## **§ 23**

(1) Jeder Bundesbruder (Bbr) muss mindestens 5 Semester aktiv sein. Aktive können, wenn sie wegen ihrer Examensvorbereitungen nicht mehr zum Besuch aller Veranstaltungen der Burschenschaft in der Lage sind, einen schriftlichen Antrag auf Inaktivierung an den BC stellen.

(2) Der BC muss dem Antrag entsprechen, wenn der Aktive das Examenssemester erreicht hat.

(3) Der BC kann eine Inaktivierung auf Zeit beschließen.

## **§ 24**

Inaktive bestehen aus Inaktiven i.l. und Inaktiven e.l.

## **§ 25**

Die Inaktiven i.l. sind verpflichtet, an allen hochhoffiziellen Veranstaltungen der Burschenschaft teilzunehmen.

## **§ 26**

Inaktive e.l. sind gehalten, zumindest am Patronatsfest, am Stiftungsfest und am CC teilzunehmen.

## **§ 27**

Jeder, der bei Sigfridia geburscht ist, hat die Pflicht, nach Beendigung seines Studiums oder nach Erlangung einer Lebensstellung innerhalb von 2 Semestern schriftlich beim BC seine Philistrierung zu beantragen. Der BC hat dem Antrag zu entsprechen, wenn der zu Philistrierende seine rückständigen geldlichen Verbindlichkeiten bei der Burschenschaft beglichen hat.

## **S27a**

Jeder Bundesbruder, der geburscht wird, hat beim Verein Studentenwohnheim Sigfridia e.V. einen Antrag auf Aufnahme zu stellen. Der Senior ist berechtigt, nach der Beschlussfassung des BC über die Burschung eines Bundesbruders stellvertretend für diesen beim Verein Studentenwohnheim Sigfridia e.V. den Aufnahmeantrag zu stellen. Der aktive Bursche zahlt einen ermäßigten Beitrag, dessen Höhe vom BC festgesetzt wird. Dieser kann auf Antrag befristet erlassen werden. Ab der Philistrierung ist der volle Beitragssatz zu entrichten.

## **B. Der Altherrenschaft**

### **§ 28**

(1) Ur- und Bandphilister haben auf dem AC, BC, AHC und CC Sitz-, Antrags- und Stimmrecht.

(2) Die Philister sollen nach Kräften am Leben der Aktivitas teilnehmen und deren Arbeit unterstützen.

## **2. Teil: Rechte und Pflichten der außerordentlichen Mitglieder**

### **§ 29**

Conkneipanten haben auf dem AC Sitzrecht und sind grundsätzlich verpflichtet, an allen offiziellen und hochhoffiziellen Veranstaltungen der Burschenschaft teilzunehmen. Nach Möglichkeit sollen sie während der Dauer von 2 Semestern auch den Fuchsenstunden beiwohnen.

### **§ 30**

Aktive und inaktive Kartellbrüder, die sich Sigfridia angeschlossen haben, besitzen während des Studiums in Bonn dieselben Rechte und Pflichten wie aktive und inaktive Sigfriden.

### **§ 31**

(1) Mitglieder ehrenhalber haben auf den Conventen Sitzrecht.

(2) Sie sollen durch häufige Teilnahme an den Veranstaltungen ihr Interesse am Leben der Burschenschaft bekunden.

## **IV. Organe der Burschenschaft**

### **§ 32**

Als Organe der Burschenschaft werden unterschieden:

1. beschließende und
2. ausführende Organe

### **§ 33**

(1) Beschließende Organe sind:

1. der AC
2. der BC
3. der AHC
4. der CC

(2) Ausführende Organe sind:

1. für die Aktivitas
  - a) der Senior (x)
  - b) der Consenior (xx)
  - c) der Fuchsmajor (FI\!J)
  - d) der Schriftführer (xxx)
  - e) der Quästor (xxxx)
  - f) der politische Referent (PR)
  - g) der Ferienordner
2. für die Altherrenschaft
  - a) der Philistersenior (PHx)

- b) der Philisterconsenior (PHxx)
- c) der Philisterschritfführer (PHxxx)
- d) der Philisterquästor (PHxxxx)
- e) der Archivar

## **1. Teil: Beschließende Organe (Convente)**

### **A. Der Aktivitas**

#### **§34**

Die Convente sind die beratenden und beschließenden Organe der Burschenschaft.

#### **§ 35**

Der AC ist die Zusammenkunft der gesamten Aktivitas, die die allgemeine Gestaltung des Lebens der Burschenschaft regelt.

#### **§ 36**

Der BC ist die Zusammenkunft der Burschen, die neben den in § 35 genannten Aufgaben auch die inneren Angelegenheiten der Aktivitas regelt.

#### **§ 37**

Sitzrecht kann den Füchsen vom BC für den jeweiligen BC nur mit 4/5 Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten eingeräumt werden. Füchse haben, sofern sie eine Charge bekleiden, grundsätzlich auf allen Conventen, mit Ausnahme des Wahlconventes, Sitz- und Stimmrecht.

### **B. Beschließendes Organ der Altherrenschafft**

#### **§ 38**

Der AHC ist die Zusammenkunft der AHAH, die die inneren Angelegenheiten der Altherrenschafft (AHS) regelt.

### **C. Beschließendes Organ der Gesamtburschenschaft**

#### **§ 39**

Der CC ist die höchste Instanz der Burschenschaft. Er ist außer in den ausdrücklich vorgesehenen Fällen zuständig für alle Angelegenheiten, die die Gesamtburschenschaft betreffen, insbesondere für Änderungen der Satzung.

## **2. Teil.; Ausführende Organe**

### **A. Der Aktivitas**

#### **§ 40**



Die Aufgaben der ausführenden Organe nach S 33 Abs.2 Ziffer 1 bestimmt die Geschäftsordnung (GO).

## **B. Der Altherrenschafft**

### **§ 41**

Die Aufgaben der ausführenden Organe nach § 33 Abs.2 Ziffer 2 bestimmt die GO.

## **V. Schlussbestimmungen**

### **§ 42**

Die Verfahrensweise auf den Conventen wird durch die GO und durch die Receptions-, Burschungs- und Dimissionsordnung (RBDO) geregelt.

### **§ 43**

Über die verbindliche Auslegung einzelner Bestimmungen dieser Satzung entscheidet der CC.

### **§ 44**

Die Satzung oder einzelne ihrer Bestimmungen mit Ausnahme der Verfassung (§§ 1-3) können nur vom CC mit einer Mehrheit von 2/3 anwesenden Stimmberechtigten geändert oder aufgehoben werden.

### **§ 45**

Die Satzung tritt am 1.Dezember 1962 in Kraft. Mit dem gleichen Zeitpunkt treten alle ihr entgegenstehenden anderen Bestimmungen außer Kraft.